

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MTS Spezialmontagen GmbH (Stand 27.03.2019)

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Allen Angeboten, Bestellungen, Vertragsverhältnissen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MTS Spezialmontagen GmbH im Folgenden MTS zu Grunde. Sie gelten uneingeschränkt, so weit nicht im Angebot, in der Bestellung oder im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbar worden ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der MTS und dem Besteller, soweit auf diese Kauf- bzw. Wertvertragsrecht Anwendung findet, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Ab Bedarf. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MTS. Die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurde leichfalls nicht getroffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MTS gelten grundsätzlich auch als vereinbart, soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschössen werden des; ich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen. Soweit die Einbeziehung, die Geltung und die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen internationalprivaterchtlich einer gesonderten Anknüpfung bedürfen, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich die Anwendung des deutschen Rechts.

- Verträge kommen durch das Vertragsangebot / die Bestellung des Bestellers und die schriftliche Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung der MTS zustande.
 Angaben der MTS in Prospekten, Anzeigen, Leistungsbeschreibungen und Leistungsofferten sind unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart.
 Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehlifen anfänglich oder nachträglich erstellt und zum Gegenstand der Leistungsausführung gemacht worden sind, sind nur verbindlich, wenn ihre Verbindlichkeit in dem Vertrag oder einer späteren schriftlichen Nebenabrede ausdrücklich vereinbart worden sind.
- sind. Die Bindung der MTS an ein Vertragsangebot, eine Bestellung oder andere Erklärungen richten sich nach deren Inhalt, ansonsten n
- Die Angebotslegung ist grundsätzlich freibleibend.

 Die MTS behät sich vor, Jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese technisch notwendig oder sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt werden. Die MTS ist jedoch nicht verpflichtet, technische Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Ferner sind unwesentliche Änderungen jederzeit zulässig, wenn sie dem Besteller zumutbar sind. Sämtliche Angeborunterlagen, Zeichnungen, Prospekte, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen bleiben Eigentum der MTS. Soweit an innen ein Urhebererecht begründet ist, bleibt dieses bei der MTS. Die genannten Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung der MTS weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- werden.

 Das Beantragen und Erwirken erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen gehört nicht zu den Leistungspflichten der MTS. Soweit die Leistung der MTS vom Vorliegen solcher Genehmigungen abhängt, ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verpflichtet, die Genehmigung und die zur Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen der MTS zur Verfügung zu stellen. Die Leistung notwendigen unterlagen der MTS zur Verfügung zu stellen. Die Leistung notwendigen unterlagen der MTS zur Verfügung zu stellen. BelaustellV), insbesondere der Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung eines Sicherheits und Gesundheitsschutza ist ausschließlich Sache insbesondere der Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung eines Sicherheits und Gesundheitsschutza ist ausschließlich Sache
- des Auftraggebers. Alle Verträge, Vertragsergänzungen oder -änderungen, Nachträge und sonstige vertragliche Gestaltungserklärungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass die Parteien darüber einig sind, eine mündlich getroffene Abrede solle ungeachtet der fehlenden
- Schriftform gelten.

 Soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder sich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen, wird als Vertragsstatut grundsätzlich deutsches Recht vereinbart. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Rechtsfragen aus Anlass des abgeschlossenen Vertrages, insbesondere Abschluss, Auslegung, Erfüllung, Leistungsstörung, Haftung, Gewährleistung, Zahlungen, Verjährung etc.

- Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag schriftlich vereinbart sind.
 Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware
 das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
 Hat der Besteller Vorleistungen zu erbringen, Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen oder eine vereinbarte
 Anzahlung / Vorauszahlung zu erbringen, beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung dieser Vorleistungen.
 Sind im Vertrag Fristen und Termine ausdrücklich als unverbindlich vereinbart, wirkt ihre Überschreitung grundsätzlich nicht
 verzusphenründend
- Sind im Vertrag Fristen und Termine ausdrücklich als unverbindlich vereinbarte vor Erfüllung dieser Vorleistungen.
 Sind im Vertrag Fristen und Termine ausdrücklich als unverbindlich vereinbart, wirkt ihre Überschreitung grundsätzlich nicht verzugsbegründend.
 Soweit Verzögerungen der Leistungserbringung auf dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik / Aussperrung oder Rohstofferschöpfung beruhen, gerät die MTS hierdurch nicht in Verzug. Dies gilt auch für Verzögerungen aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, der Herbeitung erfüllung gehindert wird und die sie vrotz der nach deu Umständen des Falles zumutbaren Sorgfaht nabwenden konnte. Sind Ausführungsfristen nichtvereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragebet auß han 4. Branderung durch den Auftragebet zu beginnen, sofern der Auftragebet den nach § 2 Nr. 7 dereichten Untertagen und Genehmigungen beligebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist und eine verentzell vereinbarte Dauert eine der in Absatz S genannten Behinderungel näger als 3 Monate, ist die MTS nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

 Alle rechtsbegründenden, rechtswahrenden und öbligegehnitisswahrenden Erklärungen und Maßnahmen bedürfen vorhehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung grundsätzlich der Schriftform und werden erst mit Zugang der schriftlichen Erklärung am Sitz der MTS wirksam.

- dur MIS wirksalm. Hangt die Leistungserfüllung der MTS von einer Belieferung durch einen Vorlieferanten ab, so kann die MTS ihre Leistungspflicht unter einen Selbstbelieferungsvorbehat stellen. Ist ein solcher Vorbehalt in den Vertrag aufgenommen, sind die MTS und der Besteller zum Kucktrit berechtigt, wenn die Selbstbelieferung aus Gründen, die die MTS nicht zu vertreten hat, binnen einer Frist von 3 Monaten ab Fälligkelt nicht oder nicht vertragsgerecht zu erhalten ist, und die MTS vergeblich versucht hat, Ersatzbelieferung durch ein ausreichendes Deckungsgeschäft doer durch andere zumutbare Anstregungen zu erhalten.

- Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der MTS genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die MTS Anspruch auf besondere Vergütung. Als notwendig erkannte Zusatzleistungen sollen vor Ausführung angesklündigt werden. Übernimmt die MTS auch Anlieferung und Montage, berechnet sie zusätzlich zu dem Preis für die Leistung / Ware ihre Fahrtkosten und Montagekosten entsprechend den gültigen Sätzen ihres Hauses.
 Für Über-, Macht-, Som- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen
- berechnet.

 Die MTS ist berechtigt, durch Gesetzesänderungen bedingte Änderungen der vertraglichen Preis- und Kostengrundlagen durch Anpassung des Vertragspreises weiterzugeben. Im Übrigen hat die MTS einen Anspruch auf Preisanpassung, wenn eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten vereinbart ist und sich die Kosten für Löhne, Materialien, Montagen oder Selbstbelieferung nachweislich um mehr als 10% erhöhen.

- Alle Regelungen über Zahlungsmodalitäten, Fälligkeiten und Beträge richten sich nach den schriftlichen Vertragsvereinbarungen und im Übrigen grundsätzlich nach den schuldrechtlichen sowie handelsrechtlichen Vorschriften und Handelsgebräuchen des deutschen Rechts.

 Mangels besonderer Vereinbarung ist jede Zahlung mit Eintritt der gesetzlichen Fälligkeit und zwar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der MTS zu leisten. Die MTS ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen.

 Montage und sonstige Dienstelleistungsabrechnungen sind stelle sohen Abzug zahlbar.

 Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang eingegangen sein. Ist die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Besteller auf dem Konto der MTS ohne Abzug eingegangen, befindet sich der Besteller von ewitere Mahnung in Verzug.

 Gerät der Besteller in Verzug (§ 288 Abs. 2 BGB), ist die MTS berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 8,8% über dem Basis-Zinssatz der EZB zu berechnen und die Leistungserbringung zu reduzieren und/oder zu einzustellen. Abweichend von § 366 Abs. 1 BGB verrechnet die MTS auch bei andersfaltunder Leistungsbestimmung des Bestellers einstellen kosten.

 Leistet der Besteller in Verzug und Nachfristsetzung nicht, stellt er seine Zahlungen ein oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, kann die MTS die ihr obliegende Leistung ganz oder teilweise verweigern, bis die vollständige Gegenelistung des Bestellers bewirkt oder hierfür Sicherheit geleistet ist. Tritt vor Leistungserbringung durch die MTS endgaligt, sit verweiger die bereit der Zahlungserbringung durch die MTS endgaligt, sit verkagenen geleist vereinbart. Der MTS bleibt vorbehalten, einen höheren Schadennaschzusersund wir auf miede den gug zu verweigeren die zahlung bereits vor Leistungserbringung durch die MTS endgalitigt, sit schaden nachzungsen und zu verlangen. Die Schadennaschzusersund wir auf miede den gug der verweigeren die Schadennascharaspruch wird auf miede den gug der verweigeren dies

MTS leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften und mit folgender Maßgabe:

- Die MTS leistet Gewähr dafür, ihre Lieferung und Leistung so zu erbringen und ihr Werk so herzustellen, dass sie die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gewährleitstungfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach der VOB/B, fallis diese vereinbart ist. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung unverzüglich zu untersuchen und eventuelle örfensichtliche Mängel innerhalb von 6 Tagen schriftlich mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Im Übrigen gilt § 640 Abs. 2 BGB. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in denen sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mängels befinden, zur Besichtigung durch die MTS bereitzuhalten. Die Parteien vereinbaren grundsätzlich die Durchführung einer förmlichen Abnahme. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

- Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel der Lieferung oder Leistung, ist die MTS zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die MTS hat das Recht auf mindestens drei Gelegenheiten zur Nacherfüllungen zur Nacherfüllung. Solange die MTS ihren Verpflichtungen zur Nacherfüllung nachkommt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergitung, Rückritt, Schädensersatz zu verlangen oder Bürgschaften des Auftragnehmers zu verwenden / einzulösen. Diese Rechte kann der Besteller nur geltend machen, wenn die Nacherfüllungen fehligsschlagen sind oder die MTS diese wegen unverhältnismäßigen Kostenandwands verweiger hat. Bezieht sich der Vertrag auf die Erbringung von Bauleistungen, bleibt der unverhältnismäßigen Kostenandwands verweiger hat. Bezieht sich der Vertrag auf die Erbringung von Bauleistungen, bleibt der Recht, den Vertrag zu kündigen.

- Rackin, der Vertrag zu kindingen. Des Peinschagens der Nachenhung ausgeschiebsen. Stadussesnin der Besteller das Recht, der Vertrag zu kindigen der Mis nicht befolgt, Änderungen an den Liefer- und Leistungsgegenständen Werden die Betriebs- oder Warungsanweisungen der MIs nicht befolgt, Änderungen an den Liefer- und Leistungsgegenständen so entfällt jede Gewährleistung, ge sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass ein Mangel nicht hierard ber eine Leistungsgegenständ. Schadensersatzansprüche aus der Mängelgewährleistung, Verletzung vertraglicher Pflichten, aus Verschulden bei Vertragasbechluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichsteilig auf die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die MTS beruhen, sind sowohl gegen die MTS als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahfassig verzahst wurde. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht die Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Des Weiteren gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei denen der MTS zurechenberane Köprer- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers, seines gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder anderer Personen als des Bestellers.

Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Sekundäransprüchen sowie von Schadensersatzansprüchen gegen die MTS wird ausgeschlossen.

- Der Besteller verpflichtet sich, Arbeitskräfte, Personal gleich welcher Qualifikation der MTS nicht abzuwerben, weder in eigenem Namen noch über andere Dienstleister oder Dritte, es sei denn, es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der MTS und dem Besteller getroffen. Ubernimmt der Besteller dennoch Arbeitskräfte der MTS ohne Zustimmung der MTS so stellt dies einen Vertragsbruch dar. Die MTS ist berechtigt, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe terägt pro übernommenen Arbeitskraft zwölf Bruttomonatsgehälter dieser übernommenen Arbeitskraft, berechnet aus dem Jahresbruttoliohn inkl. Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschlägen.

 Der Anspruch auf die Konventionalstrafe entsteht, wenn innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die von der MTS eingesetzte Arbeitskraft tätig ist, ein Arbeitsverähltnis zwischen dem Besteller und der von der MTS eingesetzte Arbeitskraft tätig ist, ein Arbeitsverähltnis zwischen dem Besteller und der von der MTS eingesetzte Arbeitskraft tätig ist, ein Arbeitsverähltnis zwischen dem Besteller und der von der MTS eingesetzten Ausbeitsdraft tätig ist, ein Arbeitsverähltnis zwischen dem Besteller und ber von der MTS eingesetzten Ausbeitsdraft tätig ist, ein Arbeitsverähltnis zwischen dem Besteller und bererbing zur über einen Dritten eingesetzt wird.

 Die Geltendmachung der überhinausgehender Schäden (insbesondere Ersatz von durch die MTS geleisteten Ausbildungskosten für verwendeten eingesetzten Arbeitskräfte) durch die MTS wird ausdrücklich vorbehalten.

 Die MTS ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

- Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und/oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von der MTS zu verrteen sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Gefahrtraupung richtet ist ich im Übrigen gemäß dem Rechtscharakter des jeweiligen Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Findet Werkvertragsrecht Anwendung, geht die Gefahr mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Das Werk ist nach Fertigstellung der Leistungen unverzüglich abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

- Soweit für die Leistungserbringung der MTS bauseitige Vorleistungen des Bestellers erforderlich sind, müssen diese vor Beginn der Leistungen der MTS so weit fortgeschritten sein, dass mit den Arbeiten nach der Anlieferung begonnen und die Ausführung ohne Ünterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schaft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen der MTS, so kann diese bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass eine Vertrages Auffruchtosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht der MTS neben dem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die sie für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

- 1. Eigentumsvorbehalt

 Bis zur Erüllung aller Forderungen, die der MTS gleichgültig aus welchem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftigentstehen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), behält sich die MTS das Eigentum an der gelieferten Ware / dem erbrachten Leistungsgegenstand vor.

 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, Verpfändungen, gesetzlichen oder vertraglichen Pfändrechten oder Bestilzansprüchen muss der Besteller auf das Eigentum der MTS hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Etwaige Kosten und Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht trägt der Besteller. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Bestellers auf sichzunehmen. Der Besteller ist zur Welterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer auf sich sich verschaft, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungszüberigungnen/ Sicherungszessionen vorzunehmen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungsüberigungen/ Sicherungszessionen vorzunehmen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungsüberigungen/ Sicherungszessionen vorzunehmen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungsüberigungen/ Sicherungszessionen vorzunehmen. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungsüberigungen/ Sicherungszessionen vorzunehmen. Der Besteller ist und sicherungen/ Sicherungszessionen vorzunehmen. Der Besteller ist und sicherungen/ Sicherungszessionen vorzunehmen.
- generationen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und den Schuldnem / Anbehmern die Abtretung einstellen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und den Schuldnem / Anbehmern die Abtretung einstellen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und den Schuldnem / Anbehmern die Abtretung Eine atwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der MTS gelieferten Materialien be- doer verarbeitung kernen Materialien verbindet, vermischt oder vermengt, wird die MTS ohne Durchgangserwerb des Bestellers Eigentümer der hergestellten Ware. Bei Verarbeitung, verbindung oder Vermengung der Vorbehaltsware lächen und anderen nicht im Eigentum der MTS stehenden Waren steht der MTS ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der birjen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, dersindung oder Vermengung der Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller der MTS im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeitenten bzw. verbundenen, vermischten der Verarbeitung verhältnis der Sekturenwertes der verarbeitenten bzw. verbundenen, vermischten der vermengten Vorbehaltsware zu der verhältnis des Fakturenwertes der verarbeitenten bzw. verbundenen, vermischten der vermengten Vorbehaltsware wilder verhältnis der Sekturenwertes der verarbeitenten bzw. verbundenen, vermischten der vermengten Vorbehaltsware, die zusammen mit aben anderen Waren eigeleinwohl ob ohne oder nach Verarbeitung, verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren eigeleinwohl ob ohne oder nach Verarbeitung, verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren eigeleinwohl ob ohne oder nach Verarbeitung, der der mehr überstellung. Verbindung, Vermischung oder Vermengung we

- Le Gerichtsstahd, reiminchigkeit
 Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien
 gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschiand mit Ausnahme des einheitlichen internationalen Kaufrechts.
 Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches
 Sondervermögen ist, wird Weiharr als ausschießlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverähltnis unmitteilbar oder
 mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
 Soweit Vertragen internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen
 werden oder sich auf Leiferungen und Leistungen mit Ausländsberührung beziehen, bestimmen die Vertragsparteien Weimar als
 ausschließlichen internationalen Gerichtsstand und berufen das deutsche Zivilprozessrecht als das internationalerichtlich allein
 maßgebliche Prozessrecht.
 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen
 unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.